



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

1. Dezember 2015

Nr. 2015-719 R-151-24 Motion Céline Huber, Altdorf, zu Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine nachhaltige Finanzierung von regionalen Sport- und Freizeitanlagen; Antwort des Regierungsrats

1. Ausgangslage

Am 27. Mai 2015 hat Landrätin Céline Huber, Altdorf, eine Motion zu Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine nachhaltige Finanzierung von regionalen Sport- und Freizeitanlagen eingereicht.

Landrätin Céline Huber begründet ihre Motion mit fehlenden Sport- und Freizeitanlagen. Sie sieht den Grund dafür in den mangelnden finanziellen Mitteln der Gemeinden und der Vereine. Der Kanton Uri habe es verpasst, die rechtlichen Rahmenbedingungen zur zeitgerechten Finanzierung von Sport- und Freizeitanlagen zu schaffen. Mit den bestehenden rechtlichen Grundlagen in der Sportverordnung (RB 10.4111) seien der Einsatzbereich eingeschränkt und die finanziellen Mittel sehr begrenzt. Die Aufhebung der Schulhausbauverordnung und der damit ergangene Wechsel zum neuen Finanzausgleich (NFA) hätten zu einem Investitionsstopp in Sport- und Freizeitanlagen geführt. Mit dem Paradigmenwechsel investierten die Gemeinden kaum mehr finanzielle Mittel in die Sanierung und den Ausbau von Sport- und Freizeitanlagen.

Die bestehende Situation führe weiter dazu, dass der Landrat in regelmässigen Abständen in separaten Finanzierungsvorlagen über Beiträge des Kantons an das Schwimmbad Moosbad entscheiden und in Bälde über eine separate Vorlage zur Finanzierung des Schwimmbads befinden müsse. Es erscheine unverhältnismässig, wenn für jede einzelne Anlage ein Spezialgesetz erlassen werden müsse.

Mit der Motion wird der Regierungsrat aufgefordert, eine rechtliche Grundlage zu schaffen,

welche die nachhaltige Finanzierung von Sport- und Freizeitanlagen von regionaler Bedeutung ermöglicht. Als mögliche Objekte werden aufgeführt: das Schwimmbad Moosbad, das theater(uri), das Haus für Kunst, das Haus der Volksmusik, die Sport- und Freizeitanlagen am Weg der Schweiz oder mögliche Projekte wie eine zentrale Schiessanlage, ein kantonaler Skateplatz, ein regionales Sportzentrum oder ein Schneesportzentrum usw.

2. Antwort des Regierungsrats

Der Regierungsrat teilt die Meinung der Motionärin nicht, die Umstellung im Rahmen der NFA habe zu einem eigentlichen Investitionsstopp bei Sport- und Freizeitanlagen geführt. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die neue Dreifachturnhalle und Aula Hagen in Altdorf, die geplanten Sportanlagen in Erstfeld, die Investitionen in Schulanlagen in Flüelen, die Sanierung der Schulhausanlage Gräwimatt in Schattdorf, der Bau des Mehrzweckgebäudes und der Neubau des Clubhauses des FC in Schattdorf und der Bau der neuen Schwinghalle in Attinghausen. Diese Fälle verdeutlichen, dass die betroffenen Gemeinden und Vereine in aller Regel auch unter den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen in der Lage sind, die notwendigen Mittel und Ressourcen für ihre Sport- und Freizeitanlagen bereitzustellen. Was die von der Motionärin erwähnte Aufhebung der Schulhausbauverordnung betrifft, ist entgegenzuhalten, dass diese Aufhebung bei der Festlegung der neuen Finanzflüsse nach NFA berücksichtigt wurde.

Der Regierungsrat erachtet die Bereitstellung von genügend Sport- und Freizeitanlagen grundsätzlich als eine Aufgabe der Gemeinden und betroffener Vereine und nicht als primäre Aufgabe des Kantons. Der Kanton kann im Bereich der Sportanlagen, gestützt auf Artikel 18 der Sportverordnung (RB 10.4111), Beiträge gewähren. Weil die Mittel des Sportfonds beschränkt sind, hat der Regierungsrat die Möglichkeit der Gewährung von Beiträgen an die Erstellung und Sanierung von Sportanlagen in Artikel 12 Absatz 1 des Sportreglements (RB 10.4113) auf Anlagen eingeschränkt, die hauptsächlich dem organisierten Vereinssport oder dem ungebundenen Freizeitsport dienen.

Umgekehrt anerkennt auch der Regierungsrat, dass die Finanzierung von gewissen Sport- und Freizeitanlagen, wie beispielsweise dem Schwimmbad Moosbad oder dem theater(uri), heute nicht optimal geregelt ist. Zwar konnten in der Vergangenheit mit einzelnen Kreditvorlagen relativ schnell tragbare Finanzierungen gefunden werden. Doch dieses Vorgehen hat auch Nachteile. Die Finanzierung einer Anlage kann nicht nachhaltig gesichert werden, weil immer Einzelmassnahmen im Vordergrund stehen. So besteht auch die Gefahr, dass bspw. eine erste Massnahme vom Kanton mitfinanziert werden kann, aber eine zweite

folgende beispielsweise nicht. Die Aufgabenteilung bzw. die Finanzierungsanteile zwischen Kanton, Standortgemeinde und übrigen Gemeinden, die von einer Anlage profitieren, müssen jedes Mal neu bestimmt werden und können nicht oder nur auf freiwilliger Basis geregelt werden. Schliesslich ist auch nicht geregelt, welche Projekte von Kantonsbeiträgen profitieren sollen und welche nicht.

Für den Regierungsrat sind die zentralen Infrastrukturanlagen von regionaler Bedeutung ähnlich wie für die Motionärin von grosser Bedeutung. Allerdings vermag sich der Regierungsrat im gegenwärtigen Zeitpunkt und basierend auf den heute vorliegenden Grundlagen kein abschliessendes Bild darüber zu machen, ob und allenfalls inwieweit eine gesetzliche Regelung für die nachhaltige Finanzierung von regionalen Sport- und Freizeitanlagen politisch richtig sowie sachlich notwendig bzw. sinnvoll ist. Wenn die Politik Vorgaben und Rahmenbedingungen im Hinblick auf Sport- und Freizeitanlagen macht, stellt sich auch die Frage nach dem optimalen Mass der politischen Selbstbindung, zumal es sich allenfalls um kapitalintensive Bereiche handeln dürfte. Unklar ist, welche Auswirkungen etwa eine solche Sport- und Freizeit-Infrastrukturgesetzgebung mit entsprechenden Finanzierungsregelungen auf die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden, den kantonalen Staatshaushalt und andere anstehenden Grossinvestitionen des Kantons hätte. Für eine solche Beurteilung mit einem ökonomisch sinnvollen Ergebnis ist eine Auslegeordnung unerlässlich. Es braucht Grundlagen mit Prioritätensetzung sowie eine Gesamtbetrachtung mit Szenarien über den Zustand der Infrastrukturen und den Erneuerungsbedarf. Besondere Aufmerksamkeit muss auch den Auswirkungen auf andere Kerninfrastrukturen geschenkt werden. Hinzu kommt, dass - soweit ersichtlich - auch in den anderen Kantonen zu diesem Thema keine Erfahrungen und auch keine Regelungen bestehen, die hier rechtsvergleichend herangezogen werden könnten.

Zusammenfassend verlangt die vorliegende Motion vom Regierungsrat die Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine Finanzierung von regionalen Sport- und Freizeitanlagen, ohne dass die Auswirkungen auf die Aufgabenteilung und die Folgen für andere Kerninfrastrukturen bekannt sind. Der Entscheid erweist sich deshalb im heutigen Zeitpunkt als noch nicht ausgereift, da die Entscheidungsgrundlagen dazu fehlen. Der Regierungsrat ist bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen, d. h. den Gegenstand näher zu prüfen, die Grundlagen aufzuarbeiten und dem Rat darüber Bericht zu erstatten sowie zutreffendenfalls ihm eine Vorlage zu unterbreiten.

Unabhängig von der hier vorliegenden Motion gilt es zu beachten, dass das Hauptproblem zurzeit die Sicherung der Investitionen in das Schwimmbad Moosbad ist. Die Finanzierung des Schwimmbads Moosbad soll unabhängig von der vorliegenden Motion über ein

separates Gesetz erfolgen. Dies gebietet die zeitliche Dringlichkeit. Die Gesetzgebung zur Schwimmbadfinanzierung bietet zugleich auch Gelegenheit, einen Finanzierungsmodus zu erproben und Erfahrungen in dessen Umsetzung an einem konkreten Beispiel zu sammeln. Diese Erkenntnisse können sodann in den Grundlagenbericht einfließen. Weiter anstehend ist eine Sanierung des theater(uri). Auch hier soll die Finanzierung über eine separate Kreditvorlage sichergestellt werden können, um den Zeitplan nicht zu gefährden.

3. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf die vorangegangenen Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion nicht als erheblich zu erklären. Er ist jedoch bereit, den parlamentarischen Vorstoss im Sinne der obigen Erwägungen als Postulat entgegenzunehmen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Abteilung Sport; Amt für Kultur und Sport; Direktionssekretariat Bildungs- und Kulturdirektion und Bildungs- und Kulturdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

